

Rundum versichert auf Reisen.



 **freie**

www.freie.be

Rundum immer da.

Vor Krankheit oder Unfall ist niemand sicher – auch nicht auf Reisen. Durch die gesetzliche Krankenversicherung haben Sie in bestimmten Ländern Anrecht auf eine Basisdeckung bei Krankheit oder Unfall. Die Zusätzlichen Dienste unserer Krankenkasse bieten Ihnen darüber hinaus eine erweiterte Kostenübernahme.

Eine erholsame Reise wünscht Ihnen

Ihre Freie Krankenkasse

Die in dieser Broschüre erteilten Auskünfte dienen lediglich zu Informationszwecken; sie stellen keine Anspruchsberechtigung dar, da nach der Herausgabe Änderungen eingetreten sein können. Für die Rechte und Pflichten der Mitglieder ist ausschließlich die Satzung der Krankenkasse maßgebend.

Inhalt

Basisdeckung

4-12

Zusätzliche Deckung

13-19



Basisdeckung

Die gesetzliche Krankenversicherung bietet Ihnen eine Basisdeckung bei **dringenden und unvorhergesehenen gesundheitlichen Problemen** im Ausland. Die Bestimmungen zur Erstattung der Pflegekosten unterscheiden sich allerdings je nach Reiseland. Es ist somit wichtig zu wissen, ob Ihr Bestimmungsort ein Abkommen mit Belgien unterzeichnet hat, denn dieses garantiert die Erstattung der Gesundheitspflege im Ausland. Die Höhe der Rückzahlung richtet sich dabei nach den gesetzlichen Tarifen des jeweiligen Landes.

In den meisten Fällen kann die Kostenübernahme vor Ort geregelt werden. Dazu benötigen Sie einen Versicherungsnachweis in Form einer Europäischen Krankenversicherungskarte (EHIC) oder eines Auslandskrankenscheins. Fordern Sie die notwendigen Dokumente vor Ihrer Abreise bei uns an.



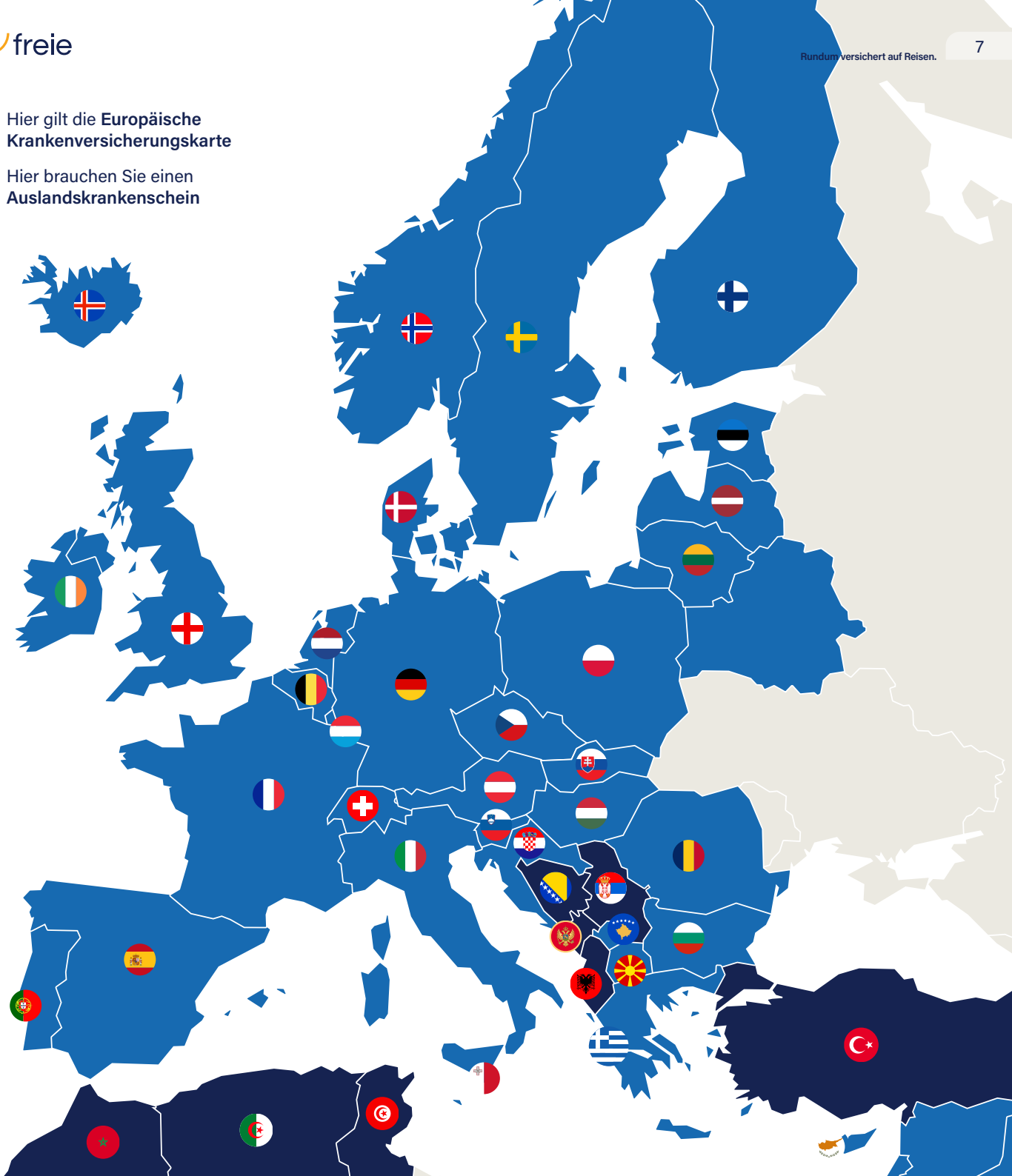
Ihre EHIC erhalten Sie kostenlos in unseren Kontaktstellen. Sie können die Karte oder andere Auslandskrankenscheine auch im Online Büro für sich und Ihre Mitversicherten anfordern.



Rundum erholt.



- Hier gilt die Europäische Krankenversicherungskarte
- Hier brauchen Sie einen Auslandskrankenschein



EHIC

Um eine Erstattung der Pflegekosten im Europäischen Wirtschaftsraum, in Australien oder in der Schweiz zu erhalten, benötigen Sie eine Europäische Krankenversicherungskarte, kurz EHIC. Diese müssen Sie dort vorweisen, wenn Sie dringende und unvorhergesehene Pflege während Ihres Aufenthalts benötigen.

In diesen Ländern ist die EHIC gültig:

- Australien
- Bulgarien
- Dänemark
- Deutschland
- Estland
- Finnland
- Frankreich
- Griechenland
- Großbritannien
- Irland
- Island
- Italien
- Kroatien
- Lettland
- Liechtenstein
- Litauen
- Luxemburg
- Malta
- Niederlande
- Nordmazedonien
- Norwegen
- Österreich
- Polen
- Portugal
- Rumänien
- Schweden
- Schweiz
- Slowakei
- Slowenien
- Spanien
- Tschechien
- Ungarn
- Zypern
(griechischer Teil)

Auslandskrankenschein

Bestimmte Länder haben für die dringende Gesundheitspflege ein individuelles Abkommen mit Belgien unterzeichnet. Für jedes Land gibt es einen besonderen Schein, der die Erstattung der Kosten vor Ort ermöglicht.

Länder, für die ein Auslandskrankenschein beantragt werden kann

- Albanien
- Algerien
- Bosnien-Herzegowina
- Marokko
- Montenegro
- Serbien
- Tunesien
- Türkei



Was müssen Sie unternehmen?

Vor Reiseantritt



Beantragen Sie vor Ihrer Abreise bei unserer Krankenkasse eine EHIC oder einen Auslandskrankenschein – entweder in unseren Kontaktstellen oder unter online.freie.be.

Die EHIC wird separat für jeden Reisenden ausgestellt und ist bis zu zwei Jahre gültig in sämtlichen Ländern der EU, des EWR, in der Schweiz und in Australien (siehe S. 6). Das Enddatum ist auf der Karte vermerkt. Ein Auslandskrankenschein gilt für sämtliche Familienmitglieder, jedoch nur im jeweiligen Land und für die angegebene Aufenthaltsdauer.



Besondere Regelung für Grenzgänger

Falls Sie in Belgien wohnen, aber im Ausland arbeiten, müssen Sie die EHIC oder den Schein bei der Krankenkasse Ihres Beschäftigungslandes beantragen.

Am Urlaubsort

Die Kosten ambulanter und stationärer Behandlungen werden von der Krankenversicherung des Reiselandes übernommen. Legen Sie dem Pflegeleistenden hierzu Ihre EHIC oder den Auslandskrankenschein vor. Die Erstattung erfolgt nach den jeweils gültigen Vorschriften.



Mediphone Assist

Bei einem Krankenhausaufenthalt müssen Sie innerhalb von 48 Stunden nach der Einlieferung die Hilfszentrale Mediphone Assist kontaktieren unter der Nummer +32 (0)2 778 94 94. Ausführliche Infos auf S. 15.

Nach der Rückkehr

Falls Sie vergessen haben, vor Ihrer Reise eine EHIC bzw. einen Auslandskrankenschein zu beantragen oder falls Sie die Kosten nicht mit der ausländischen Krankenkasse abrechnen konnten, reichen Sie die Rechnung mit dem Zahlungsbeleg nach Ihrer Rückkehr bei uns ein. Rechnungen bis 200 € werden zu 75 % erstattet. Wenn die Kosten den Betrag von 200 € übersteigen, müssen wir bei einer Krankenkasse des Urlaubslands den dort geltenden Erstattungsbetrag schriftlich anfragen. Die Bearbeitungszeiten der ausländischen Kassen sind sehr unterschiedlich, sodass sich die Auszahlung um Monate verzögern kann. Besser ist es also, die Kostenübernahme vor Ort zu regeln.

Ausnahme: Australien und Großbritannien

Für Leistungen, die in Australien erbracht wurden, muss die Erstattung der Kosten vor Ort geregelt werden. Eine nachträgliche Rückzahlung in Belgien ist nicht möglich!

Pflege, die in Großbritannien von **privaten Leistungserbringern** berechnet wurde, kann nach der Rückkehr nach Belgien ebenfalls nicht erstattet werden (außer dringend notwendige Hospitalisierungen).



Vorsicht bei Privatärzten

Achten Sie darauf, sich an einen Arzt zu wenden, der durch das Pflegesystem des Aufenthaltslands anerkannt ist. Die Tarife von Privatärzten können deutlich höher sein. Um unangenehme Überraschungen zu vermeiden, sollten Sie sich vorher bei der Krankenkasse des jeweiligen Landes informieren.



Ausführliche Informationen erhalten Sie in unseren Kontaktstellen oder unter www.freie.be > Meine Situation > Reisevorbereitung



Länder ohne Abkommen

Ohne Abkommen sind alle Länder, die nicht auf S. 8 vermerkt sind. Für diese Reiseziele können wir weder eine EHIC noch einen Auslandskrankenschein ausstellen. Wenn Sie dort Pflege benötigen, müssen Sie die Kosten vorstrecken. Für diese Länder sieht die gesetzliche Krankenversicherung ausschließlich eine Erstattung von dringend notwendigen Krankenhausaufenthalten vor, und zwar zum belgischen Kassentarif.

Je nach Reiseziel ist unter Umständen jedoch eine Kostenübernahme ambulanter Pflegeleistungen durch unsere Zusatzdeckung (S. 13) möglich. Reichen Sie daher nach Ihrer Rückkehr sämtliche Dokumente bei uns ein. Wir prüfen, ob eine Erstattung erfolgen kann.

Wenn Sie in ein Land fahren, mit dem Belgien kein Abkommen hat, sollten Sie unbedingt eine Privatversicherung abschließen, die derartige Risiken deckt.

Zusätzliche Deckung

In bestimmten Ländern erstattet unsere Krankenkasse, neben der gesetzlichen Kostenübernahme, weitere Kosten für die dringende Gesundheitspflege. Dies gilt in den Ländern, für die Sie eine EHIC oder einen Auslandskrankenschein erhalten können (siehe S. 8) – mit der Ausnahme von Australien. Dort finden nur die gesetzlichen Bestimmungen Anwendung. Zudem können Sie in folgenden Ländern auf die zusätzliche Unterstützung zählen:

- Ägypten
- Andorra
- Färöer Inseln
- Israel
- Jordanien
- Kosovo
- Libanon
- Libyen
- Monaco
- Palästina
- San Marino
- Syrien
- Vatikanstaat
- Zypern (türkischer Teil)

Für Aufenthalte in allen übrigen Ländern gibt es keine zusätzliche Erstattung; dies sollten Sie beim Abschluss einer Reiseversicherung berücksichtigen und einen ausreichenden Schutz vorsehen.

Für alle Leistungen der zusätzlichen Deckung gilt, dass:

- die Erstattung erst ausgezahlt wird nach einer möglichen Beteiligung der gesetzlichen Krankenversicherung Belgiens, des Aufenthaltslandes, der internationalen Abkommen oder jeder anderen Versicherung;
- die Kostenübernahme erst garantiert ist, wenn die Hilfszentrale Mediphone Assist kontaktiert wurde (siehe S. 15)

Erstattungen

Bestimmte Pflegeleistungen in den oben genannten Ländern werden durch unsere Zusätzlichen Dienste vollständig erstattet, andere hingegen nur teilweise.

Vollständige Kostenübernahme für

- Krankenhausaufenthalte, bei plötzlich notwendiger und unvorhersehbarer Pflege.
- Krankentransport und Pflegekosten bei einem Wintersportunfall.
- Den Transport zum Krankenhaus sowie die Verlegung in ein anderes ausländisches Krankenhaus.
- Den Rücktransport zum Wohnsitz nach Belgien oder ins dort nächstgelegene Krankenhaus.
- Die ambulante Pflege während 15 Tagen vor und nach dem Krankenhausaufenthalt, insofern die Leistungen in direktem Zusammenhang mit dem Krankenhausaufenthalt stehen.

Für die Erstattung dieser Leistungen müssen Sie **innerhalb von 48 Stunden** nach der Einlieferung ins Krankenhaus die Hilfszentrale Mediphone Assist kontaktieren. Andernfalls bleiben 25 % der Kosten zu Ihren Lasten (außer bei Wintersportunfällen).

Teilerstattung der Kosten

- Unvorhersehbare ambulante Behandlungen werden zu 75 % erstattet (z.B. ein dringender Arztbesuch und damit verbundene Medikamente).
- Die Kosten einer Krankenwagenfahrt zu dringenden ambulanten Behandlungen werden ebenfalls zu 75 % übernommen.
- 75 % der Kosten für eine notwendige Dialyse, Sauerstofftherapie sowie Chemo- oder Strahlentherapie, die in Belgien begonnen wurde (nach Berücksichtigung der gesetzlichen Erstattung).
- Fahrtkosten zur Dialyse, zur Sauerstoff- Chemo- oder Strahlentherapie: bis zu 100 € pro Monat.
- Kosten einer Begleitperson, wenn deren Anwesenheit aus medizinischen oder menschlichen Gründen notwendig ist:
 - bis zu 100 € pro Tag (Kosten für Hotel, Taxi, Essen usw. - während maximal 10 Tagen);
 - 500 € für die Reisekosten der Begleitperson innerhalb Europas.

Wenn Sie bestimmte vorhersehbare ambulante Behandlungen, z.B. eine notwendige Dialyse oder Sauerstofftherapie oder eine Chemo- bzw. Strahlentherapie benötigen,

müssen Sie Mediphone Assist **einen Monat vor Ihrer Abreise** kontaktieren.

Medizinischer Beistand

Die Hilfszentrale Mediphone Assist gibt Ihnen rund um die Uhr medizinische Informationen und administrative Hilfestellungen bei gesundheitlichen Problemen.

Die Informationen erhalten Sie kostenlos, die Gesprächskosten hingegen müssen Sie selbst zahlen. Wenn Sie die Hilfszentrale aus dem Ausland anrufen, können Sie für den ersten telefonischen Kontakt eine Erstattung von maximal 15 € erhalten.

Bei Ihrem Anruf sollten Sie Ihre Nationalregisternummer (auf Ihrem Personalausweis, Ihrer EHIC oder einer Vignette) zur Hand haben.



Mediphone Assist ist zu erreichen unter der Nummer
+32 (0)2 778 94 94.

Denken Sie bei einem dringenden Krankenhausaufenthalt im Ausland unbedingt daran, Mediphone Assist innerhalb von 48 Stunden zu kontaktieren, um Anrecht auf eine Erstattung zu erhalten.

Medizinischer Beistand

- Nachsendung von erforderlichen Dokumenten, falls Sie Ihre EHIC oder den Auslandskrankenschein vergessen haben bzw. diese nicht von der ausländischen Krankenkasse angenommen werden.
- Entsendung eines Arztes oder eines Taxis, das Sie zu einem Pflegeleistenden bringt.
- Empfehlung eines geeigneten Krankenhauses und Aufklärung über die erforderliche Behandlung.
- Nachsendung von erforderlichen Medikamenten, die vor Ort nicht erhältlich sind.
- Kontaktaufnahme mit der Familie des Patienten sowie mit den Ärzten.

- Hinterlegung einer Garantie im Krankenhaus, bei dringender ambulanter Pflege (Kosten über 500 €) oder für eine notwendige Dialyse, eine Sauerstoff-, Strahlen- oder Chemotherapie.
- Organisation und vollständige Kostenübernahme des Rücktransports, falls dieser aus medizinischen Gründen erforderlich ist.
- Im Todesfall: Überführung der sterblichen Überreste zum Wohnsitz in Belgien oder in Europa.

Bedingungen für die zusätzliche Deckung

- Sie sind der belgischen gesetzlichen Krankenversicherung angeschlossen und vor Ihrer Abreise mit der Beitragszahlung unserer Zusätzlichen Dienste in Ordnung.
- Die Deckung gilt während 3 Monaten, ab dem Datum der ersten Leistung. Für Studenten, die innerhalb des EWR oder in der Schweiz an einem Austauschprogramm teilnehmen oder ein Praktikum absolvieren, gilt die Deckung während 12 Monaten ab Reisebeginn.
- Die medizinischen Leistungen müssen dringend und unvorhersehbar sein. Kosten für gesundheitliche Beschwerden, die vor der Reise bestanden, werden nicht übernommen (außer Dialyse, Sauerstoff-, Strahlen- oder Chemotherapie).
- Bei einem dringenden Krankenhausaufenthalt muss Mediphone Assist innerhalb von 48 Stunden informiert werden, um die vollständige Kostenübernahme zu erhalten. Andernfalls bleiben 25 % der Kosten zu Ihren Lasten.

Spricht der FÖD Auswärtige Angelegenheiten für ein bestimmtes Land eine Reisewarnung aus, bedeutet das gleichzeitig, dass Sie in diesem Land nicht optimal durch unsere Zusätzlichen Dienste und den Dienst Mediphone Assist versichert sind, wenn Sie dringende medizinische Pflege benötigen. Möglicherweise können Sie bestimmte Leistungen oder Erstattungen nicht in Anspruch nehmen. Informieren Sie sich vor Ihrer Abreise!

Ausgeschlossene Leistungen

- Kosten in Verbindung mit beabsichtigter Pflege.
- Aufenthalts- und Pflegekosten in Thermalkur- und Rehabilitationszentren.
- Kosten in Verbindung mit gefährlichen Sportarten, Extrem- und Motorsport.
- Kosten in Verbindung mit einer Zwangseinweisung;
- Ästhetische Behandlungen.
- Impfkosten.
- Organtransplantationen, insofern keine besondere Vereinbarung besteht.
- Ankauf oder Erneuerung von Brillen, Prothesen, Hörgeräten, Rollstühlen oder vergleichbarem Material.
- Leistungen infolge eines Unfalls bei einer bezahlten sportlichen Aktivität.
- Leistungen in Verbindung mit Aufständen, zivilen Unruhen oder Kriegsereignissen.
- Leistungen in Verbindung mit gesundheitlichen Beschwerden unter Einfluss von Alkohol, Betäubungsmitteln, Halluzinogenen oder sonstigen Drogen.
- Leistungen infolge einer vorsätzlichen Handlung (außer bei Rettung von Personen oder Gütern).
- Leistungen infolge einer willkürlichen Risikoerhöhung durch den Versicherten.
- Leistungen infolge von Natur- und Industriekatastrophen.



Welcher Versicherungsschutz in welchem Land?

(*) Für Aufenthalte in verschiedenen Überseegebieten von Dänemark, Frankreich, Großbritannien und den Niederlanden kommen die zusätzlichen Dienste nicht auf. Eine Liste dieser Inseln erhalten Sie in unseren Kontaktstellen.

Reiseland	Erstattung durch	
	Gesetzliche Krankenversicherung	Zusätzliche Dienste
Bulgarien, Dänemark (*), Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (*), Griechenland, Grönland, Großbritannien (*), Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande (*), Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern (griechischer Teil)	<p>Basisdeckung der gesetzlichen Krankenversicherung (Vereinbarungen der EU, des EWR und der Schweiz)</p> <p>Die Erstattung erfolgt durch die ausländische Krankenkasse auf Vorlage der EHIC</p>	<p>Vollständige Erstattung dringend notwendiger und unvorhersehbarer stationärer Pflegekosten, falls die Hilfszentrale innerhalb von 48 Stunden kontaktiert wurde. Erstattung ambulanter Pflegekosten zu 75 %</p>
Albanien, Algerien, Bosnien-Herzegowina, Marokko, Montenegro, Nordmazedonien, Serbien, Tunesien, Türkei	<p>Basisdeckung (Länder mit bilateralem Abkommen). Die Erstattung erfolgt auf Vorlage des Auslandskrankenscheins</p>	
Ägypten, Andorra, Färöer Inseln, Israel, Jordanien, Kosovo, Libanon, Libyen, Monaco, Palästina, San Marino, Syrien, Vatikanstaat, Zypern (türkischer Teil)	<p>Keine Erstattung durch die gesetzliche Krankenversicherung, da kein Abkommen mit Belgien besteht</p>	
Australien	<p>Basisdeckung der gesetzlichen Krankenversicherung. Die Erstattung erfolgt auf Vorlage der EHIC und muss vor Ort in Australien geregelt werden (Privatkrankenhaus: Erstattung zum belgischen Tarif nach der Rückkehr)</p>	<p>Keine Erstattung. Wir empfehlen Ihnen, eine Privatversicherung abzuschließen</p>
Alle übrigen Länder der Welt	<p>Keine Erstattung durch die gesetzliche Krankenversicherung</p>	



Für nähere Informationen stehen wir Ihnen gerne
Verfügung. Unsere Kontaktstellen:

4760 Büllingen

Hauptstraße 2
+32 (0)80 640 545

4750 Bütgenbach

Marktplatz 11/E/2
+32 (0)80 643 241

4700 Eupen

Vervierser Straße 6A
+32 (0)87 598 660

4720 Kelmis

Kirchstraße 6
+32 (0)87 558 169

4730 Raeren

Hauptstraße 73A
+32 (0)87 853 464

4780 St. Vith

Schwarzer Weg 1
+32 (0)80 799 515

info@freie.be

Freie Krankenkasse

Verantwortlicher Herausgeber:
H. Heck - Freie Krankenkasse
B-4760 Büllingen, Hauptstraße 2
Unternehmensnr. 0420.209.938

01/2022

www.freie.be